

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.132), hat der Verbandsgemeinderat der **Verbandsgemeinde Flechtingen** in seiner Sitzung am **29.10.2024** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz, Außenstellen

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen **Flechtingen**.
- (2) ¹Der Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Flechtingen.
²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

- (3) ¹Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Calvörde. ²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Calvörde
Flecken Calvörde
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde

- (4) ¹Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Erxleben. ²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Erxleben
Breite Straße 2
39343 Erxleben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) ¹Das Wappen der Verbandsgemeinde ist in Blau über Grün durch silbernen Schrägbalken geteilt, oben zwei silberne Tropfen, unten zwei flächenartig schrägrechts gestellte goldene Ähren am Halm mit Blättern. (Anlage 1)

- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur hat. (Anlage 2)
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Flechtingen“. (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten der Kernverwaltung (gehobener Dienst) ab Entgeltgruppe 9b TVöD und höher sowie Beschäftigte der nachgeordneten Einrichtungen ab der Entgeltgruppe S 11 TVöD und höher, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. (1) Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,
9. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF), wenn die Wertgrenze 200.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 handelt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse,

1. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Hauptausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Personal-, des Rechts- und Vergabewesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, der Sicherheit und Ordnung, des Haushaltswesens sowie allgemeinen Angelegenheiten

2. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Sozialausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs- und Gesundheitswesens

5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. ²Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. ³Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ²An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ³Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 1 - 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Internetbekanntmachung

- (1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vg-flechtingen.de/Rathaus/Bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. ³Auf die erfolgte Bekanntmachung wird

unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

⁴Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. ⁵Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreis Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen unter der Internetadresse www.vg-flechtingen.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt gemäß Abs.1 Satz 5 als Hinweisbekanntmachung. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt die Hinweisbekanntmachungstext enthält. ³Der Inhalt der Bekanntmachung wird unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) ¹Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß Absatz 6 hingewiesen werden als Hinweisbekanntmachung unter Angabe der Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1, hingewiesen werden. ²Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. (1) Satz 1. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. ³Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird als Hinweisbekanntmachung

gemäß Abs. (1) Satz 5 hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.

(6) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind nach Absatz (1) Satz 1 bekanntzumachen. ²An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

³Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Schaukästen der Mitgliedsgemeinden

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
1.	Altenhausen OT Emden OT Ivenrode	1. Lange Straße 13 2. An der Kirche 2 3. Hilgesdorfer Straße Bushaltestelle
2.	Beendorf	1. Schulplatz 5, vor dem Rathaus
3.	Bülstringen OT Wieglitz	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus 3. Pflingstbusch 1 4. Dorfstraße (am Friedhof)
4.	Calvörde OT Flecken Calvörde OT Berenbrock OT Dorst OT Elsebeck OT Grauingen OT Klüden OT Lössewitz OT Mannhausen OT Velsdorf OT Wegenstedt OT Zobbenitz	1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur – Außenstelle Calvörde) 3. Lindenstraße 22 4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30 5. Hauptstraße 10 6. Dorfstraße 11 7. Bäckerplatz Bushaltestelle 8. Dorfstraße 21 9. Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen 10. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße 11. Neue Straße 14 12. Mittelstraße 4
5.	Erxleben OT Bregenstedt OT Groppendorf	1. Schaukasten vor dem Grundstück, Breite Straße 8 2. Schaukasten, Breite Straße 24 3. Schaukasten, Ecke Teichstraße/ Dorfstraße

	OT Groß Bartensleben	4. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20-22
	OT Hakenstedt	5. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
	OT Klein Bartensleben	6. Schaukasten, Mittelstraße 5
	OT Uhrsleben	7. Schaukasten, Erxleber Straße 7
6.	Flechtingen	
	OT Flechtingen	1. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte) 2. Lindenplatz 13
	OT Bahnhof	3. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle
	OT Behnsdorf	4. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 5. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
	OT Belsdorf	6. Bushaltestelle am Friedhof
	OT Böddensell	7. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 8. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
	OT Hasselburg	9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
	OT Hilgesdorf	
	OT Lemsell	10. Ivenroder Straße Holzpavillon Touristinformation
		11. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
7.	Ingersleben	
	OT Alleringersleben	1. Ostingersleber Weg 2
	OT Eimersleben	2. Gerätehaus, Schulstraße 70
	OT Morsleben	3. Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
	OT Ostingersleben	4. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

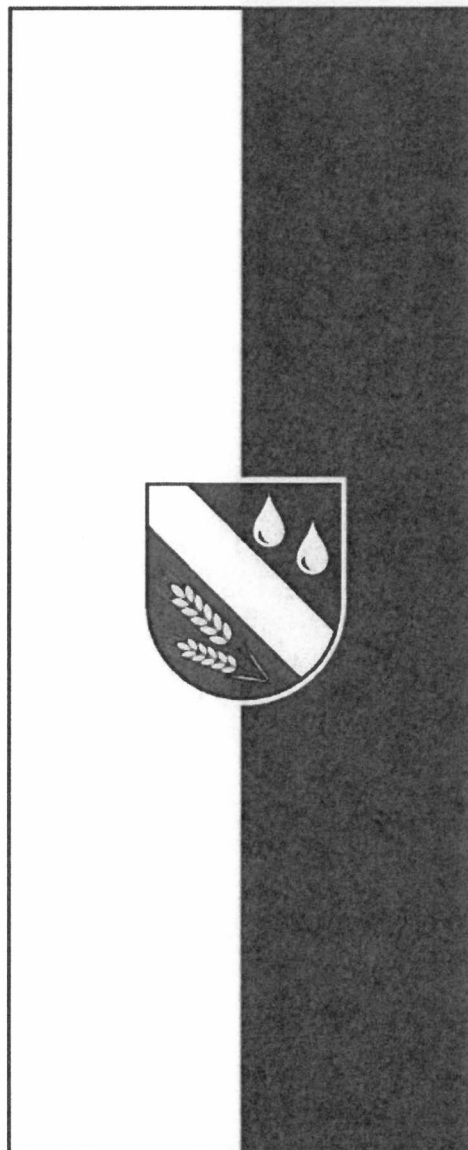
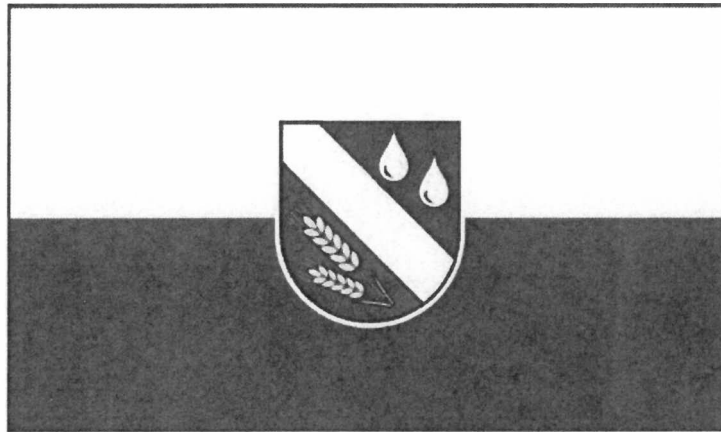
Anlage 1
zur **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen** vom **29.10.2024**

Wappen der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 2
zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 29.10.2024

Flagge der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 3
zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 29.10.2024

Dienstsigelabdruck der Verbandsgemeinde Flechtingen

